

Satzung des Bundeselternrats

in der auf der Frühjahrsplenartagung
vom 23. bis 25. Mai 2025
beschlossenen Fassung

mit Geschäftsordnung, Wahlordnung und Kassenordnung

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Bundeselternrats	4
§ 1 Grundlagen und Aufgaben	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Organe	5
§ 4 Delegiertenversammlung	6
§ 5 Hauptausschuss	6
§ 6 Vorstand	7
§ 7 Fachausschüsse	8
§ 8 Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare	9
§ 9 Finanzprüfer	9
§ 10 Entlastung des Vorstands	9
§ 11 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen	10
§ 12 Geschäftsjahr und Beitrag	10
§ 12a Nutzung der Geschäftsstelle des Bundeselternrats, Sonderzuwendungen	10
§ 13 Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung	11
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 Inkrafttreten	11
 Geschäftsordnung des Bundeselternrats	 12
1. Teil Delegiertenversammlung	12
§ 1 Einladung	12
§ 2 Öffentlichkeit	13
§ 3 Leitung der Versammlung	13
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 5 Anträge, Abstimmungen	13
§ 6 Schließen der Sitzung	13
§ 7 Protokolle	14
2. Teil Vorstand	14
§ 8 Sitzungen	14
3. Teil Hauptausschuss	15
§ 9 Hauptausschuss	15
4. Teil Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare	15
§ 10 Fachausschüsse	15
§ 11 Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare	15
5. Teil Schlussbestimmungen	15
§ 12 Unterlagen des BER	15

§ 13 Inkrafttreten	16
Wahlordnung des Bundeselternrats.....	17
§ 1 Regelungsbereich	17
§ 2 Wahlvorbereitung	17
Abschnitt 1 Delegiertenversammlung Wahl des Vorstands	17
§ 3 Wahlvorstand	17
§ 4 Wahlgrundsätze	17
§ 5 Wahldurchführung	18
Teil 1	18
Teil 2	18
§ 6 Wahl der Finanzprüfer	19
Abschnitt 2 Wahl des Vorsitzes in den Fachausschüssen	19
§ 7 Wahl des Vorsitzes in den Fachausschüssen	19
§ 8 Anfechtung	20
§ 9 Konstruktives Misstrauensvotum	20
§ 10 Abschluss der Wahlenversammlung	20
§ 11 Inkrafttreten	21
Finanzordnung des Bundeselternrats	22
§ 1 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Aufgaben	22
§ 2 Privilegierte Ausgaben	23
§ 3 Prüfung der Finanzen	23
§ 4 Inkrafttreten	24

Satzung des Bundeselternrats

in der auf der Frühjahrsplenartagung vom 23. bis 25. Mai 2025 beschlossenen Fassung

§ 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Der Bundeselternrat (BER) ist die Arbeitsgemeinschaft der Landeselternvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der BER ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Aufgabe des BER ist es, in Zusammenarbeit mit den Landeselternvertretungen alle Fragen, die
 - die Entwicklung des Elementarbereichs und des Schulwesens,
 - die Mitwirkung der Eltern im Elementarbereich und im Schulwesen,
 - die Jugendpflege und
 - den Jugendschutz betreffen,zu erörtern sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.

Der BER will die Eltern bei der Erziehung unterstützen und ihre Mitbestimmung im Elementarbereich und im Schulwesen fördern.
- (4) Der BER hält Kontakte zu den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagesstätten und der Schule zu fördern und in Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes die Rechte der Eltern bei den die Kindertagesstätten und das Schulwesen berührenden Entscheidungen zu wahren.
- (5) Der BER unterhält eine Geschäftsstelle in dem Kernraum der Metropolregion Berlin-Brandenburg.
- (6) Der BER ist Mitglied der European Parents Association (EPA).
- (7) Der BER hat ein Leitbild.
- (8) Der BER kann einen themenbezogenen Fachbeirat einrichten. Die Mitglieder des Fachbeirats arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des BER können sein,
 1. die auf gesetzlicher Grundlage ihres Landes gewählten allgemeinen Landeselternvertretungen,
 2. die auf gesetzlicher Grundlage des jeweiligen Landes gewählten Landeselternvertretungen einzelner Schularten bzw. Schulformen, soweit eine Elternvertretung nach Nummer 1 nicht Mitglied ist,
 3. die nicht auf gesetzlicher Grundlage des jeweiligen Landes gewählten Landeselternvertretungen einzelner Schularten bzw. Schulformen, soweit

eine Elternvertretung nach Nummer 1 oder 2. nicht Mitglied ist. Die Mitgliedschaft nach Nr. 3 setzt voraus, dass die Landeselternvertretungen diese Schulart bzw. Schulform landesweit vertreten. Bewirbt sich eine weitere landesweite Vertretung für dieselbe Schulart bzw. Schulform, kann nur diejenige Vertretung Mitglied im BER werden, welche die Mehrheit der Eltern der Schulen seiner Schulart bzw. Schulform repräsentiert. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller bei der Antragstellung zu erbringen. Der Hauptausschuss hat ein Prüfungsrecht. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Über die Neuaufnahme eines Mitgliedes beschließt der Hauptausschuss abschließend. Einem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag eine Frist von mindestens vier Wochen zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Ende der Hauptausschusssitzung, in der die Neuaufnahme beschlossen wurde, in Kraft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. wenn im Falle des Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 eine Landeselternvertretung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Mitglied wird oder kein Nachweis nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 erbracht wird,
 3. wenn der Hauptausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses gestellt werden. Die geheime Abstimmung kann frühestens in der nächsten Hauptausschusssitzung erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht ab dem 1. Juli des Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 30.06. des Geschäftsjahres und trotz Zahlungserinnerung mit Fristsetzung nicht gezahlt hat. Bei ruhender Mitgliedschaft sind die Stimmrechte in allen Gremien ausgesetzt. Eine Mitarbeit in den Gremien ist möglich. Die Kosten dafür trägt das Mitglied. Das Aufleben der vollen Mitgliedsrechte setzt grundsätzlich die Zahlung des rückständigen Beitrags voraus.
- (5) Die Wahrnehmung bestehender Wahlmandate im BER bleibt durch das Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft unberührt.

§ 3 Organe

Organe des BER sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand.

§ 4 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BER.
- (2) Sie besteht aus den Delegierten der Mitglieder. Jedes Land entsendet bis zu sieben Delegierte mit vollem Stimmrecht, die Mitglieder einer Elternvertretung gemäß § 2 Abs. (1) sind. Dabei werden sechs Delegierte aus dem Schulwesen gestellt sowie ein Delegierter aus dem Elementarbereich. Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 5 (1)) und die Finanzprüfer sind Delegierte mit beratender Stimme, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind.
- (3) Die Mitglieder können pro Land einen Elternvertreter von Schulen in freier Trägerschaft in die Delegiertenversammlung mit beratender Stimme entsenden. Die entsendenden Mitglieder tragen in der Regel die Kosten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die Elternvertretung der deutschen Schulen im Ausland kann auf eigene Kosten einen Vertreter in die Delegiertenversammlung mit beratender Stimme entsenden. Abs. (3) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Satzung, Geschäftsordnung, Wahlordnung und Finanzordnung des BER,
 2. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 3. Wahl der Finanzprüfer/innen,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 6. Beschlussfassung über die Höhe der Beitragseinheit,
 7. Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen EPA-Delegierten,
 8. Einrichtung von bis zu sechs Fachausschüssen und Entscheidung über deren Auflösung,
 9. Beschlussfassung über das Leitbild.
- (6) Die Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, je einem Vertreter des Vorstands der Mitglieder nach § 2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 1 und den Vorsitzenden der Fachausschüsse (§ 7).
- (2) Die Mitglieder nach § 2 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 entsenden jeweils gemeinsam eine/n Vertreter/in ihres Landes in den Hauptausschuss. Die Mitglieder dieser Länder benennen ihre/n Vertreter/in jeweils in einem gemeinsamen Schreiben, das von den Vorsitzenden der Mitglieder zu unterzeichnen ist.

(3) Vorsitzende/r des Hauptausschusses ist der/die Vorsitzende des BER.

(4) Der Hauptausschuss

1. berät und unterstützt den Vorstand in allen satzungsgemäßen Aufgaben des BER,
2. entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
3. legt die inhaltliche Arbeit des BER fest und beschließt die Durchführungen von Fachtagungen, Seminaren, und die Einrichtung von Projekten und Arbeitsgruppen,
4. nimmt den Finanzbericht entgegen und gibt eine Beschlussempfehlung für die Delegiertenversammlung ab,
5. entscheidet über die Einrichtung einer Stelle eines/er hauptamtlichen Geschäftsführers/ in oder sonstiger Stellen,
6. schlägt die Höhe der Beitragseinheit vor,
7. genehmigt die Entscheidung des Vorstands über die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien,
8. entscheidet über die Einrichtung eines Fachbeirats und beruft die Mitglieder des Fachbeirats. Ferner entscheidet der Hauptausschuss über Beginn und Dauer der Arbeit des Fachbeirats.

(5) Der Hauptausschuss tagt regelmäßig zwischen oder bei den Delegiertenversammlungen auf Einladung des Vorstands.

(6) Auf begründeten Antrag eines Drittels der Mitglieder des Hauptausschusses ist der Hauptausschuss vom Vorstand, innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- drei stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Vorstandsmitglied für Finanzen.

(2) Der Vorstand

1. führt die Geschäfte des BER und verantwortet die Geschäftsstelle,
2. vertritt den BER nach außen. Im Rechtsverkehr wird der BER durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten,
3. arbeitet mit den Landeselternvertretungen zusammen,
4. beruft die Delegiertenversammlung ein,
5. legt gegenüber der Delegiertenversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht ab,
6. beruft die Sitzungen des Hauptausschusses ein,
7. führt die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Delegiertenversammlung aus,

8. bereitet in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen Themen bezogene Projekte vor,
 9. bereitet Fachtagungen und Seminare vor,
 10. berichtet den Mitgliedern und Delegierten über die Ergebnisse der Arbeit der Fachausschüsse, Projekte und Arbeitsgruppen,
 11. entscheidet über die Mitgliedschaft und Vertretung in Gremien und Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses,
 12. sorgt dafür, dass das Leitbild regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt wird.
- (3) Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und gegenseitige Vertretung untereinander selbst, soweit sie nicht in der Satzung oder den Ordnungen festgelegt ist.
Die Vorstandsmitglieder können im Einzelfall Aufgaben - insbesondere der Repräsentation des BER - auf andere Mitglieder des Hauptausschusses übertragen.
Die Gesamtverantwortung des Vorstands bleibt in jedem Fall bestehen.
- (4) Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist zuständig für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten auf der Grundlage der Finanzordnung des BER. Das Vorstandsmitglied für Finanzen beantragt innerhalb von 4 Wochen nach seiner Wahl, über die Geschäftsstelle, den Zugang zu sämtlichen Kontoverbindungen, in Zusammenarbeit mit einem weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand vertritt den BER bei der EPA. Er regelt die Zuständigkeit vorstandsintern.
Nimmt der Vorstand die EPA-Vertretung nicht selbst wahr, kann er der Delegiertenversammlung eine/n EPA-Delegierte/n vorschlagen. Der/die EPA-Delegierte nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand kann nach Zustimmung des Hauptausschusses ([§ 5](#) Abs. (2) Nr. 5) eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in oder sonstige Beschäftigte einstellen.
- (7) Der Vorstand nutzt in seiner Tätigkeit für den BER ausschließlich die ihm hierfür zugewiesenen E-Mailadressen:
vorname.nachname@bundeselternrat.de.

§ 7 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse können schularten-, schulform- oder Themen bezogen sein.
- (2) Die Länder entsenden je einen Delegierte/n in jeden Fachausschuss, die Mitglieder einer Elternvertretung gemäß [§ 2](#) Abs. (1) sind.
- (3) Die Fachausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie beraten den BER in allen Fragen ihres Fachgebiets,
 2. sie organisieren den Meinungs- und Erfahrungsaustausch für ihr Fachgebiet,

3. sie planen ihre Arbeit und legen Schwerpunkte und Themen fest. Sie stellen ihre Arbeitsplanung dem Hauptausschuss zur Aufnahme in die Jahresplanung vor und legen ihre Arbeitsergebnisse schriftlich nieder,
- (4)Die Delegierten eines Fachausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und organisieren die Protokollführung.
- (5)Die Vorsitzenden der Fachausschüsse
- unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben
 - bereiten die Fachtagungen inhaltlich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vor.
- (6)Nur der Vorstand darf Beratungsergebnisse der Fachausschüsse veröffentlichen. In der Veröffentlichung werden die Ergebnisse eindeutig als Ergebnisse von Fachausschüssen gekennzeichnet.

§ 8 Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare

- (1)Die Delegiertenversammlung, der Hauptausschuss oder der Vorstand können im Rahmen der Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben die Einrichtung von Projekten oder Arbeitsgruppen und die Veranstaltung von Fachtagungen und Seminaren vorschlagen.
- (2)Jeder Vorschlag muss einen konkreten Finanzierungsvorschlag enthalten.
- (3)Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss.
- (4)Die Mitglieder können in der Regel für jedes Land in die Projekt-, Arbeitsgruppen und Fachtagungen die gleiche, vom Hauptausschuss festzulegende Anzahl von Teilnehmer/innen entsenden.
- (5)Die Mitglieder der Projekte und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und organisieren die Protokollführung.
- (6)Die Fachausschussvorsitzenden und der Vorstand regeln die Leitung der Fachtagungen einvernehmlich.

§ 9 Finanzprüfer

- (1)Die Delegiertenversammlung wählt zwei Finanzprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen.
- (2)Die Aufgaben der Finanzprüfer sind in der [Finanzordnung](#) geregelt.

§ 10 Entlastung des Vorstands

Auf Antrag kann über eine Einzelentlastung abgestimmt werden. Wird keine Entlastung erteilt, kann ein Antrag auf Neuwahl gestellt werden. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung nicht erteilt, so ruht das Vorstandsamt bis zur Klärung der Angelegenheit.

§ 11 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands und die Finanzprüfer werden für drei Jahre, die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden für zwei Jahre gewählt.
- ²Die zweimalige unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- ³Ausnahmen sind in Absatz (2) geregelt.
- (2) ¹Wahlberechtigt und wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder nach [§ 4](#) (2).
- ²Wählbar sind ferner amtierende Vorstandsmitglieder unabhängig von ihrem Status im Mitgliedsland.
- ³Die unmittelbare Wiederwahl ist in diesem Fall einmal zulässig.
- ⁴Hierfür ist abweichend von [§ 5, Teil 2](#) Abs. (5) der [Wahlordnung](#) eine zweidrittel Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- ⁵Abs. (4) und (5) des § 11 der Satzung gelten sinngemäß.
- ⁶Fachausschussvorsitzende können nicht Mitglied des Vorstands sein.
- ⁷Die Finanzprüfer können nicht Mitglied des Vorstands oder des Hauptausschusses sein.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abberufen werden, wenn die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine/n Nachfolger/in wählt.
- (4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten nach [§ 4](#) (2) oder der Mitglieder nach [§ 5](#) (1) anwesend sind. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (5) Die Organe und die Fachausschüsse beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Auf begründeten Antrag von mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten der vorhergehenden Plenartagung ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Gründe können sich nur aus den Aufgaben gemäß [§ 4](#) Abs. (5) ergeben. Dem Antrag ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einhaltung der Voraussetzungen prüft der Vorstand.

§ 12 Geschäftsjahr und Beitrag

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Mitglieder nach [§ 2](#) Abs. (1) Nr. 2 und 3 entrichten jeweils für die von ihnen in Anspruch genommene Delegiertenzahl einen Beitrag in Höhe von 1/6 des Mitgliedsbeitrages nach Abs. (2).

- (4) Der Jahresbeitrag wird fällig bei Anforderung durch den Vorstand. Bei einer Veränderung der Beitragseinheit im laufenden Geschäftsjahr gilt der neue Beitrag zwei Monate nach dem Beschluss.

§ 12a Nutzung der Geschäftsstelle des Bundeselternrats, Sonderzuwendungen

- (1) Mitglieder des Bundeselternrats, die sich nicht in anderer Form an der Finanzierung der Geschäftsstelle beteiligen, können diese gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Entgeltes ebenfalls nutzen.
- (2) Mitglieder des Bundeselternrats, natürliche Personen und juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts können dem Bundeselternrat zur Unterstützung seiner Aufgaben gemäß § 1 der Satzung Sonderzuwendungen zahlen. Sonderzuwendungen sind nicht mit einem Stimmrecht in einem der Organe des Bundeselternrats gemäß § 3 der Satzung verbunden.

§ 13 Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung

Der BER gibt sich in Ergänzung der Satzung eine [Geschäftsordnung](#), eine [Wahlordnung](#) sowie eine [Finanzordnung](#).

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Vorstände sowie die Sprecher von Gremien, die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Sprecher von AGs und ähnlichen Gremien dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften oder diese Satzung begründeten BER bezogenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit die für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich oder satzungsgemäßen zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Der BER-Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten und belehrt alle Personen nach Absatz 1 über ihre entsprechenden Rechte und Pflichten sowie entsprechende strafrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung. Die Belehrung ist zu protokollieren. Ohne diese Belehrung ist der Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten unzulässig.

§ 15 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen treten mit Beschluss in Kraft, sofern die Delegierten im Beschluss nicht ausdrücklich festlegen, dass die Änderungen erst mit der Beendigung der Delegiertenversammlung, in der sie beschlossen werden, wirksam wird.

Bei Sitzungen von Entscheidungsgremien müssen Tagesordnungspunkte, die erst durch das unverzügliche Inkrafttreten eines anderen Beschlusses in derselben Sitzung relevant werden, deutlich gekennzeichnet sein.

Geschäftsordnung des Bundeselternrats

in der auf der Frühjahrsplenartagung vom 23. bis 25. Mai 2025 beschlossenen Fassung

Aufgrund des [§ 13](#) der Satzung des Bundeselternrats (BER) gibt sich der BER folgende Geschäftsordnung:

1. Teil Delegiertenversammlung

§1 Einladung

- (1) Die/der Vorsitzende lädt über die Mitglieder zu den ordentlichen Delegiertenversammlungen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **sechs** Wochen ein. Die Mitglieder, der Vorstand und die Fachausschüsse können Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen; sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen. Die endgültige Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen ist den Mitgliedern und den benannten Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung bekannt zu machen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 12 Wochen vor Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen) den Mitgliedern zu übersenden.

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sind direkt nach dem Tagesordnungspunkt Regularien auf die Tagesordnung zu setzen.

Während der Delegiertenversammlung gestellte Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten; Anträge auf Wahlen können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden mit Ausnahme im Falle von [§ 11](#) Abs. (3) der Satzung (konstruktives Misstrauensvotum).

- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein, wenn ihm ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten der vorherigen Delegiertenversammlung vorliegt. Gründe können sich nur aus den Aufgaben gemäß [§ 4](#) Abs. (5) der Satzung ergeben. Dem Antrag ist der Entwurf einer Tagesordnung beizufügen. Der Vorstand prüft das Vorliegen der Voraussetzungen.

Der Vorstand beruft die außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm ein.

- (3) Einladungen erfolgen in elektronischer Form an die dem BER offiziell mitgeteilte E-Mailadresse des Mitglieds.
- (4) Versammlungen können auch online durchgeführt werden. Hierbei sind die geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie die Datenschutzrichtlinien zu beachten. Online-Sitzungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von Delegierten durchgeführt werden. Die Genehmigung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des betreffenden Gremiums. Fristen bleiben unberührt. Die Umsetzung regelt eine vom Vorstand zu erstellende DurchführungsVO.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Versammlung kann Ausnahmen beschließen.

§ 3 Leitung der Versammlung

- (1) Die/der Vorsitzende leitet in der Regel die Versammlung.
- (2) Sie/er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und lässt die Tagesordnung bestätigen.
- (3) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort entsprechend der Rednerliste und kann bei Formverstößen das Wort entziehen.
- (4) Wird ein/e anwesende/r Delegierte/r persönlich angegriffen, so hat er/sie das Recht zur sofortigen persönlichen Erklärung. Über persönliche Erklärungen findet keine Aussprache statt.
- (5) Der/die Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - Schluss der Rednerliste
 - Schluss der Debatte
 - Begrenzung der Redezeitsind umgehend zu behandeln.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist der zu begründen, eine Gegenrede ist zuzulassen und dann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte darf nur stellen, wer vorher nicht zu dem Tagesordnungspunkt gesprochen hat.

§ 5 Anträge, Abstimmungen

- (1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Die Delegiertenversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Über Beschlussanträge kann in einem elektronischen Verfahren – auch zwischen Sitzungen abgestimmt werden.
- (2) Antragsteller geben ihren Antrag zu Protokoll.
- (3) Werden zu demselben Punkt mehrere Anträge gestellt, so wird zuerst über den jeweils weitestgehenden Antrag abgestimmt.

§ 6 Schließen der Sitzung

- (1) Der/die Vorsitzende schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung.
- (2) Die Tagungsdauer kann nur mit Zweidrittelmehrheit über das in der Einladung vorgesehene Ende verlängert werden.

§ 7 Protokolle

- (1) Über die Versammlungen sind Protokolle anzufertigen.
- (2) Die Länder führen in alphabetischer Reihenfolge das Protokoll. Das Protokoll führende Land kann eine zusätzliche Person zur Protokollführung entsenden. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es enthält die Angabe der behandelten Punkte und das Beratungsergebnis. Anträge sind wörtlich zu protokollieren. Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren. Bei Wahlen sind die Namen der Kandidaten/innen sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis festzuhalten.
- (4) Die Versammlung kann beschließen, weitere Tatsachen und Feststellungen in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Jede/r Delegierte/Teilnehmer/in kann verlangen, dass der wesentliche Inhalt seiner/ihrer Meinungsäußerung und seine/ihre Stimmabgabe mit Namensnennung protokolliert wird.
- (6) Das Protokoll führende Land übermittelt das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Versammlung an die BER-Geschäftsstelle. Den Mitgliedern ist es spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung zu übermitteln.
- (7) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (8) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen. Andernfalls ist das Protokoll in der nächsten Versammlung zu bestätigen.

2. Teil Vorstand

§ 8 Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein. Er/sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet sie.
- (2) Der Vorstand soll alle drei Monate tagen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich verlangen. Der Antrag ist mit Einladung den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist die Sitzung erneut einzuberufen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen; die/der Vorsitzende und die/der Protokollführer/in unterzeichnen das Protokoll
- (6) In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende eine schriftliche oder telefonische Beschlussfassung herbeiführen.

3. Teil Hauptausschuss

§ 9 Hauptausschuss

Für den Hauptausschuss gelten die Regelungen der Delegiertenversammlung entsprechend.

4. Teil Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse tagen in der Regel anlässlich der Tagungen der Delegiertenversammlung.
- (2) Die/der Fachausschussvorsitzende legen für Sitzungen, die außerhalb der Delegiertenversammlung stattfinden, in Abstimmung mit dem Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung fest.
- (3) Die für die Delegiertenversammlung getroffenen Regelungen gelten sinngemäß. Ergebnisprotokolle sind zu verfassen, wenn Beschlüsse vorliegen oder Beratungsergebnisse abschließend behandelt wurden
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.

§ 11 Projekte, Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Seminare

Die für die Delegiertenversammlung getroffenen Regelungen gelten sinngemäß. Ergebnisprotokolle sind zu verfassen, wenn Beschlüsse vorliegen oder Beratungsergebnisse abschließend behandelt wurden.

5. Teil Schlussbestimmungen

§ 12 Unterlagen des BER

- (1) In der Geschäftsstelle des BER werden alle Unterlagen fünf Jahre aufbewahrt, sofern nicht aus steuerlichen oder anderen Gründen längere Aufbewahrungsfristen erforderlich sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr.
- (2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die wesentlichen Unterlagen in einem Archiv des BER aufzubewahren.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beendigung der Delegiertenversammlung, in der sie beschlossen wird, in Kraft. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung.

Wahlordnung des Bundeselternrats

in der auf der Herbstplenartagung vom 10. bis 12. November 2023 beschlossenen Fassung

Aufgrund des [§ 13](#) der Satzung des Bundeselternrats (BER) gibt sich der BER folgende Wahlordnung

§ 1 Regelungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Verfahren zur Wahl

- Der Mitglieder des Vorstands
- der Finanzprüfer
- des Vorsitzes und der Stellvertretung der Fachausschüsse

§ 2 Wahlvorbereitung

Der Vorstand bereitet Wahlen vor, er:

- führt eine Anwesenheitsliste
- er sorgt dafür, dass ausreichend Stimmzettel vorhanden sind

Abschnitt 1 Delegiertenversammlung Wahl des Vorstands

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Diese Personen dürfen nicht für die anstehenden Wahlen kandidieren und nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz, die Protokollführung und den Beisitz übernimmt.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Wahlen finden geheim statt. Eine Ausnahme zur geheimen Wahl ist möglich, wenn nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht und die Delegiertenversammlung einstimmig für eine offene Wahl stimmt.
- (3) Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Wahl der Finanzprüfer ist abweichend in [§ 6](#) geregelt.
- (4) Die Wahlen werden in zwei Teilen durchgeführt. Am ersten Tag der Delegiertenversammlung werden der Wahlvorstand gewählt und die Bewerber/innen ermittelt und vorgestellt. Am zweiten Tag werden die einzelnen Wahlgänge durchgeführt. Die Bewerberliste wird vor dem Beginn des Wahlgangs geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann eine Bewerbung erklärt werden.
- (5) Nachwahlen werden durchgeführt, wenn ein/e Amtsinhaber/in vorzeitig aus dem Amt scheidet. Die Nachwahl findet auf der folgenden Delegiertenversammlung statt. Bei einem Ausscheiden während einer Delegiertenversammlung ist eine Nachwahl auf derselben Delegiertenversammlung ohne gesonderte Einladung möglich.

- (6) Bewerber/innen, die auf der Wahlversammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn sie wahlberechtigt sind, sich schriftlich mit den Beweggründen für eine Kandidatur über den Vorstand beworben haben und erklärt haben, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.
- (7) Bewerber/innen sollten spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung ihre schriftliche Bewerbung beim Vorstand einreichen. Die Bewerbungen werden zusammen mit der endgültigen Einladung den Mitgliedern übermittelt.
- (8) Mehrfachbewerbungen sind zulässig.
- (9) Stimmzettel dürfen nur den Namen der gewählten Person oder ein Kreuz vor dem Namen der gewählten Person enthalten. Darüber hinaus gehende Kennzeichnungen, Markierungen, Kommentare o.ä. machen den Stimmzettel ungültig.
- (10) Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt.

§ 5 Wahldurchführung

Teil 1

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.
- (2) Der Wahlvorstand gibt zu Beginn der Wahlversammlung am ersten Tag die schriftlichen Bewerbungen bekannt und bittet das Plenum um weitere Wahlvorschläge zu jedem zu wählenden Amt.
- (3) Er fragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidaten fest.
- (5) Die Kandidatenlisten werden geschlossen.
- (6) Die Kandidaten/innen stellen sich vor. Dazu können Fragen aus dem Plenum gestellt werden.
- (7) Der Wahlvorstand schließt die Versammlung, Teil 1.

Teil 2

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fest.
- (2) Der Wahlvorstand ruft die einzelnen Wahldurchgänge nacheinander auf. Bei Nachwahlen ist darauf hinzuweisen, dass die Amtsperiode verkürzt ist. Vor jedem Wahldurchgang ist die jeweilige Kandidatenliste bekannt zu geben.
- (3) Die Delegierten füllen die Stimmzettel aus und werfen sie in die bereit gestellten Stimmzettelboxen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Ausnahmen sind in [§ 11](#) (2) der Satzung geregelt.
- (6) Erreicht kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.

Durch die Stichwahl gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Bei Stimmengleichheit können die/der Kandidat/in eine kurze Erklärung abgeben. Danach erfolgt eine zweite Stichwahl. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und verkündet es der Delegiertenversammlung.
- (8) Der Wahlvorstand fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.
- (9) Der Wahlvorstand erstellt für jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll, das folgende Angaben enthalten muss:
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste
 - Zahl der abgegebenen Stimmen
 - Zahl der ungültigen Stimmen
 - Erforderliche Stimmenzahl zur Erreichung der absoluten Mehrheit
 - Verteilung der Stimmen auf die Kandidatinnen und Kandidaten
 - Feststellung wer gewählt wurde
 - Unterschrift des Wahlvorstands
- (10) Der Wahlvorstand nimmt die abgegebenen Stimmzettel an sich und übergibt diese in einem verschlossenen Umschlag der Geschäftsstelle. Die Wahlunterlagen sind verschlossen aufzubewahren, bis keine Wahlanfechtung (§ 8) mehr möglich ist. Nach Ende der Aufbewahrungsfrist ist der Umschlag ungeöffnet zu vernichten.
- (11) Der Wahlvorstand korrigiert die Kandidatenlisten, wenn ein/e Kandidat/in gewählt wurde und noch auf weiteren Kandidatenlisten geführt wird.

§ 6 Wahl der Finanzprüfer

Für die Wahl der Finanzprüfer*innen und ihrer Stellvertreter*innen gelten die Wahlgrundsätze gem. § 5 entsprechend. Folgende Ausnahmen finden Anwendung:

- Die Finanzprüfer*innen werden an einem Tag gewählt
- Die Wahl der Finanzprüfer*innen und ihrer Stellvertreter*innen wird jeweils in einem Wahlgang durchgeführt.
- Die wahlberechtigten Delegierten schreiben die Namen der von ihnen Gewählten auf den Stimmzettel. Es dürfen nicht mehr Namen auf dem Stimmzettel stehen, als Personen zu wählen sind.
- Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- Bei den Stellvertreter*innen entscheidet die Stimmenzahl über die Reihenfolge der Stellvertretung.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn nicht andere Kandidat*innen eine ausreichende Stimmenzahl erreicht haben und damit gewählt wurden.

Abschnitt 2 Wahl des Vorsitzes in den Fachausschüssen

§ 7 Wahl des Vorsitzes in den Fachausschüssen

Für die Wahl des Vorsitzes in den Fachausschüssen gelten die Wahlgrundsätze gem. §§ 3, 4 und 5 entsprechend. Folgende Ausnahmen finden Anwendung:

- Der Wahlvorstand besteht aus mindestens einer Person. Diese Person kann nicht für die anstehenden Wahlen kandidieren.
- Die/der Vorsitzende und ihre Vertretung werden an einem Tag gewählt.

§ 8 Anfechtung

- (1) Jede/r stimmberechtigte Delegierte kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl anfechten. Die Frist wird durch den Eingang der schriftlichen Wahlanfechtung in der Geschäftsstelle gewahrt.
- (2) Die/der Antragsteller/in muss die Anfechtung begründen. Die Anfechtung kann sich nur auf folgende Gründe stützen:
 - Verstoß gegen die Ladungsfristen gemäß Geschäftsordnung,
 - Verstoß gegen die Durchführung der Wahlhandlung gemäß §§ [5](#), [6](#) oder [7](#) der Wahlordnung
 Außerdem muss dargelegt werden, dass ohne den Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Hauptausschuss abschließend. Von der Wahlanfechtung betroffene Personen sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie haben das Recht gehört zu werden.
- (4) In der Entscheidung über die Anfechtung kann der Hauptausschuss
 1. das Wahlergebnis berichtigen,
 2. die Wahl für ungültig erklären
 3. die Anfechtung verwerfen.
- (5) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.
- (6) Der Restvorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung weiter. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern, bestellt der Hauptausschuss weitere kommissarische Vorstandsmitglieder.

§ 9 Konstruktives Misstrauensvotum

Der [§ 11](#) (3) der Satzung (Abberufung) gilt entsprechend für alle Wahlfunktionen im BER.

§ 10 Abschluss der Wahlversammlung

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands gibt nach Durchführung des gesamten Wahlvorganges die Versammlungsleitung wieder an den/die ordentliche/n Versammlungsleiter/in ab. Die Stimmzettel werden in der Geschäftsstelle je Wahlgang in einem verschlossenen vom Wahlvorstand verschlossenen Umschlag aufbewahrt bis keine Anfechtung mehr möglich ist, längstens aber bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Änderungen der Wahlordnung treten mit dem Beschluss zur Änderung in Kraft.

Finanzordnung des Bundeselternrats

in der auf der Herbstplenartagung vom 10. bis 12. November 2023
beschlossenen Fassung

*Aufgrund des [§ 13](#) der Satzung des Bundeselternrats (BER) gibt sich der BER
folgende Finanzordnung:*

§ 1 Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Aufgaben

(1) Begriffsbestimmungen

1. Das Haushaltsjahr geht vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. eines Jahres.
2. Der Finanzbericht (Jahresabschluss) enthält die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben eines Jahres als Gewinn- und Verlustrechnung mit Kontennachweis sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Vermögenslage inklusive des Anlagevermögens vom 01.01. bis 31.12. und im Anhang die Erläuterungen dazu.
3. Der Finanzplan (Haushaltsplan) enthält die Vorschau der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Projektmittel werden gesondert ausgewiesen.
4. Reisekosten sind Kosten für Unterbringung und Verpflegung inklusive Tagungspauschalen oder Tagegeldern, sowie Fahrtkostenerstattungen gemäß gültiger Reisekostenregelung.

(2) Das Vorstandsmitglied für Finanzen führt die Finanzgeschäfte. Der Vorstand legt die Vertretung innerhalb des Vorstands fest. Das Vorstandsmitglied für Finanzen

- stellt jährlich den Finanzplan für das nächste Haushaltsjahr bis spätestens 3 Wochen vor der Herbstplenartagung auf. Abweichend davon kann der Haushaltsplan für eine Amtsperiode des Vorstandes aufgestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann dann die Übertragbarkeit der Mittel auf Folgejahre beschließen. In der Anlage sind alle finanziellen Vereinbarungen aufzuführen, die über das Haushaltsjahr hinaus bestehen.
- erstellt den Finanzbericht ([§ 6](#) (4) der Satzung) so frühzeitig für das Vorjahr, dass er geprüft durch die Finanzprüfer drei Wochen vor der Frühjahrspenartagung vorliegt.
- erstellt die steuerlich erforderlichen Unterlagen sowie die erforderlichen Steuererklärungen.
- organisiert das Rechnungswesen entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung auf einem anerkannten Finanzbuchhaltungssystem so, dass es jederzeit für befugte Dritte nachvollziehbar ist.
- prüft die Finanzierungsvorschläge gemäß [§ 8](#) Abs. (2) der Satzung und dokumentiert das Prüfergebnis schriftlich. Das Prüfergebnis wird mit den Antragsunterlagen den Mitgliedern des Hauptausschusses übermittelt, die die Unterlagen an die Delegierten weiterreichen.

- (3) Dem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie einem weiteren Vorstandsmitglied (Vieraugenprinzip) sind Zahlungsanweisungen sowie sämtliche Vorgänge, aus denen Zahlungsverpflichtungen für den BER entstehen können, vorab vor Unterzeichnung zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen (Vieraugenprinzip). Der Vorstand legt fest, welche Vorstandsmitglieder gemäß Satz 1 zeichnungsberechtigt sind.
- (4) Der Vorstand kann zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs auf Vorschlag des Vorstandsmitglieds für Finanzen entsprechende Vollmacht für Beschäftigte der Geschäftsstelle erteilen. Einzelvollmacht ist unzulässig (Vieraugenprinzip). § 1 Abs. (1) und § 2 Abs. (1) bleiben unberührt.
- (5) Die Festlegungen nach Abs. (2), (3) und (4) sind dem Hauptausschuss mitzuteilen.

§ 2 Privilegierte Ausgaben

Aus den dem BER aus seinem Beitragseinkommen und eventuellen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Mitteln müssen vorab folgende Ausgaben gedeckt sein:

1. Sozialabgaben und Steuern
2. Sonstige Personalkosten
3. Sachkosten laut Finanzplan
4. Alle durch Projektmittel refinanzierten Kosten (z. B. Tagungskosten aus direkt zu liquidierenden Rechnungen Dritter, Aufwendungen für Referenten/Referentinnen und Sachverständige) sowie Rückzahlungsansprüche von Zuwendungsgebern, soweit rechtskräftig festgestellt.
5. Fahrkosten der Delegierten zu den Delegiertenversammlungen auf der Basis der aktuellen Reisekostenregelung.
6. Reisekosten der Teilnehmer*innen zu den vom Vorstand genehmigten Sitzungen der Fachausschüsse, Projekte, Arbeitsgruppen, den Fachtagungen und Seminaren in einer vorher bekanntzugebenden Anzahl.
7. Reisekosten der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorstands.

§ 3 Prüfung der Finanzen

Der Vorstand legt rechtzeitig zu Beginn des Jahres einvernehmlich mit dem Mitarbeiter*innen und den Prüfer*innen einen Termin für die Prüfungswoche fest. Der Termin liegt mindestens 5 Wochen vor der Frühjahrsplenartagung. Für die Mitarbeiter*innen besteht für diese Woche Urlaubssperre.

Für den Fall des Ausfalls der gewählten Prüfer*innen in der Prüfungswoche übernehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl ihre gewählten Vertreter*innen den Prüfauftrag.

Die Finanzprüfer

1. prüfen den vom Vorstandsmitglied für Finanzen mit Zustimmung des Vorstandes erstellten Finanzberichts, dessen Übereinstimmung mit dem Finanzplan und sonstigen Beschlüssen der zuständigen Gremien, sowie die Belege in ausreichend großen Stichproben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit,

2. erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht als Anlage zum Finanzbericht und leiten das Gesamtdokument über die Geschäftsstelle in elektronischer Form (im Bereich der Homepage „BER INTERN“ zum Download oder per E-Mail als passwortgeschütztes PDF) an den Vorstand, den Hauptausschuss sowie die Delegierten weiter.
3. der Hauptausschuss gibt eine Empfehlung an die Delegiertenversammlung ab, ob und inwieweit der Finanzbericht angenommen werden soll, und macht Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.

Auf der vorläufigen Einladung zur Frühjahrsplenartagung ist ein Tagesordnungspunkt Finanzen mit den Unterpunkten

- Vorstellung des Finanzberichts durch das Vorstandsmitglied für Finanzen,
- Vorstellung des Prüfberichts zum Finanzbericht durch die Prüfer,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

Auf die Einladung zur Herbstplenartagung ist ein Tagesordnungspunkt

- Vorstellung des Haushaltsplans des Folgejahres, Stellungnahme des Hauptausschusses dazu und Beschluss darüber

aufzunehmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.